NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.10.2026
Beginn:	19:31 Uhr
Ende	21:34 Uhr
Ort:	Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Herr Stephan Fischer
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Simon Pelczer
Elisabeth Richter
Herr Thomas Steininger
Herr Rudolf Trost
Herr Florian Wastl
Herr Markus Zirngibl
Herr Markus Ismaier
Herr Michael Knecht
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Frau Susanne Ackstaller
Frau Sabine Helm

Schriftführer

Herr Florian Haider

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Martin Nußstein entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026

2. Bauanträge

2.1 Helfenbrunn, Dorfackerstraße; Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage

2.2 Helfenbrunn, Lange Wehr; Tektur zur Baugenehmigung Neubau einer landwirtschaftlichen Machinenhalle mit Werkstatt

3. Haushalt

3.1 Beschaffung einer Hochwasserschutzpumpe mit Zubehöranhänger für die FFW Kirchdorf - Beschaffungsauftrag an das KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper

3.2 Beschaffung eines Bürgermeisterdienstfahrzeugs im Rahmen des Behördenleasing: Ermächtigung zur Auftragsvergabe

3.3 Anpassung der Fundtierpauschale zum 1.1.2027 des Tierschutzvereins Freising e.V.

3.4 Strombündelausschreibungen über EnPORTAL für den Zeitraum ab 2028: Entscheidung über den Beitritt zum Tranchenmodell

4. Neuerlass und Änderungen von Satzungen

4.1 Neuerlass der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

4.2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

4.3 Änderung der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Gde. Kirchdorf a. d. Amper gemäß der BayKiBiG Reform

5. Verschiedenes

5.1 Anfragen:

5.1.1 Hr. Wastl: Sachstand Umgestaltung Kirchenvorplatz Nörting

5.1.2 Frau Ackstaller: Bewuchs Otterbach abmähen

5.1.3 Hr. Trost: Sachstand Zulassung First Responder-Fahrzeug

5.1.4 Hr. Springer: Kleiner Waldbrand in Hirschbach

5.2 Bekanntgaben

5.2.1 Sportheim SCK

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Hr. Springer einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOP Ö 3.2 „Beschaffung eines Bürgermeisterdienstfahrzeugs im Rahmen des Behördenleasing: Ermächtigung zur Auftragsvergabe“

Nach Meinung von Hr. Springer sollten zuerst nichtöffentlich die Vertragsdetails des Dienstwagenüberlassungsvertrages behandelt und verabschiedet werden, bevor öffentlich über die Ermächtigung zur Auftragsvergabe entschieden wird.

Beschluss: 1 : 15 (abgelehnt)

Der Tagesordnungspunkt Ö 3.2 „Beschaffung eines Bürgermeisterdienstfahrzeugs im Rahmen des Behördenleasing: Ermächtigung zur Auftragsvergabe“ wird auf die nächste Sitzung vertagt:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **15.09.2026** ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

2 Enthaltungen von Mitgliedern, die bei der letzten Sitzung entschuldigt fehlten.

2 Bauanträge

2.1 Helfenbrunn, Dorfackerstraße; Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage in Helfenbrunn, Dorfackerstraße, FlNr. 3075/3, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper gestellt. Der Vorbescheid ist aus dem Jahre 2017 und wurde bereits zweimal verlängert. Das geplante Bauvorhaben soll die Außenmaße von ca. 10 m x 12 m und zwei Geschosse und Keller erhalten. Die Zufahrt und die Erschließung (Wasser und Abwasser) sind mit einer Grunddienstbarkeit über die FlNr. 3075 geregelt. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich, ohne Bebauungsplan und fügt sich mit seiner Größe in die nähere Umgebung ein.

Der Bauherr hat noch einen weiteren genehmigten Vorbescheid für die FlNr. 3075/3 mit zwei Einfamilienhäuser und Stellplätzen. Dieser wurde am 16.06.2025 genehmigt. Da sich der Bauherr alle Optionen offenhalten möchte, hat er oben beschriebenen Antrag auf Verlängerung gestellt.

Bei dem ersten Antrag auf Vorbescheid wurde vom Landratsamt ein Schallschutzgutachten wegen der Nähe zu einer Schreinerei gefordert. Im Vorbescheid wurde daher festgelegt, dass an der gesamten Westfassade keine schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (z.B. Küche, Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeitszimmer) errichtet werden dürfen. Die Einhaltung der Vorgabe ist im eigentlichen Bauantrag nachzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt zum Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf FlNr. 3075/3, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2.2 Helfenbrunn, Lange Wehr; Tektur zur Baugenehmigung Neubau einer landwirtschaftlichen Machinenhalle mit Werkstatt

Sachverhalt:

Es wurde eine Tektur zur Baugenehmigung vom 08.09.2022 zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Werkstatt in Helfenbrunn, FlNr. 3172/1 und 3174, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich in einem Naturschutz- und Überschwemmungsgebiet.

Genehmigt ist eine landwirtschaftliche Maschinenhalle mit Werkstatt mit den Außenmaßen von 35 m x 13 m plus 3 m Vordach (s. Eingabeplan_2021) und einer Firsthöhe von 10,10 m, sowie 35 Grad Dachneigung. Nun sollen die Außenmaße 35 m x 16 m ohne Vordach und einer Firsthöhe von 9,805 m mit einer Dachneigung von 28 Grad gebaut werden (s. Eingabeplan_2026). Nachdem nun das Vordach wegfällt, ist die Versiegelung nicht größer als beim ersten Bauantrag.

Bei dem Genehmigungsbescheid vom 08.09.2022 wurden bereits naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Auflagen festgelegt (s. Anlage). Außerdem muss das Landwirtschaftsamt die Privilegierung festlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Tektur zur Baugenehmigung vom 08.09.2022 zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Werkstatt in Helfenbrunn, FlNr. 3172/1 und 3174, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper unter folgenden Voraussetzungen:

- Die naturschutzrechtlichen und wasserschutzrechtliche Auflagen vom Bescheid vom 08.09.2022 bleiben bestehen und die Fachbehörden geben ihre Zustimmung
- Die Privilegierung liegt vor

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3 Haushalt

3.1 Beschaffung einer Hochwasserschutzpumpe mit Zubehöranhänger für die FFW Kirchdorf - Beschaffungsauftrag an das KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Um künftige Hochwasserereignisse besser bewältigen zu können wurde im Haushalt 2026 bei HHST. 1.1311.9880 ein Ansatz i. H. v. insgesamt 72.000 € zur Beschaffung weiterer Hochwasserschutzausrüstung für die Feuerwehr Kirchdorf vorgesehen. Im Rahmen der

Haushaltsplanung wurde der Ansatz offen entweder für die Beschaffung eines mobilen Hochwasserwallsystems oder für eine Hochleistungshochwasserschutzpumpe vorgesehen.

Für die Feuerwehr Kirchdorf wurden im vergangenen Jahr bereits sog. Leckdichtkissen beschafft, mit welchen die Kanalausgänge im Ortsteil Helfenbrunn bei einer Starkregen- oder Hochwasserlage verschlossen werden können. In Ergänzung zu diesem System ist eine Hochwasserschutzpumpe nötig, um auftretendes Oberflächenwasser von einem dann aufzustellenden Schutzwall wegpumpen zu können. Die Erfahrung aus der Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Hochwasserlagen der Einsatz von Hochwasserschutzpumpen insbesondere in den Ortsteilen Helfenbrunn und Schnotting erforderlich werden kann.

Angesichts der bereits beschafften Leckdichtkissen hält es die Feuerwehr Kirchdorf als nächsten Schritt für daher für notwendig, nun eine Hochwasserschutzpumpe zu beschaffen.

In Abstimmung mit der Feuerwehr Kirchdorf wurden bereits verschiedene Infoangebote zu Hochwasserschutzpumpen mit Zubehör eingeholt.

Am 13.08.2026 fand ein Konzeptionsgespräch für die Hochwasserschutzpumpe mit der Fa. Börger statt. Man hat sich dabei darauf verständigt, eine Zapfwellenpumpe des Typs EL 15/50 zu beschaffen. Diese Pumpe hat eine Lenzleistung von ca. 7.500 l / Min. Gegenüber der Beschaffung einer herkömmlichen motorbetriebenen Pumpe ergeben sich dabei folgende Vorteile:

- Günstigere Anschaffungskosten (Zapfwellenpumpe mit Optionen 32.500 € - zu motorbetriebener Pumpe rd. 100.000 €).
- Die Zapfwellenpumpe kann mit kleineren Traktoren (ab 60 PS) betrieben werden. Traktoren sind im Bedarfsfall – auch über die Mitgliedschaft im Maschinenring Freising – kurzfristig verfügbar.
- Die kleinere Zapfwellenpumpe EL 15/50 kann auch zur Wasserförderung über lange Schlauchstrecken bei der Brandbekämpfung verwendet werden. Die Pumpe ist damit vielseitig einsetzbar.
- Bei der Zapfwellenpumpe ist kein teures Zwischengetriebe nötig, um die Pumpe zur Wasserförderung über lange Schlauchstrecken einsetzen zu können.

Es ist vorgesehen, dass notwendige Zubehör für die Pumpe (Armaturen und Schläuche) auf einen Zubehöranhänger zu transportieren und lagern. Der Anhänger soll im Einsatzfall von einem Feuerwehrfahrzug oder Bauhoffahrzeug zu Einsatzstelle gebracht werden. Die erforderlichen F-Saug- und F-Druckschläuche sollten separat beschafft werden. Hierfür sind im Haushalt 2027 entsprechende Mittel anzusetzen.

In der Sitzung soll der Beschaffungsauftrag an das KU für die Zapfwellenpumpe und den Zubehöranhänger erteilt werden. Das KU hat dann in Abstimmung mit der Feuerwehr Vergleichsangebote einzuholen und die Beschaffung durchzuführen. Die Gemeinde hat die Kosten der Beschaffungsmaßnahme zu 100 % Prozent gegenüber dem KU zu bezuschussen. Die näheren Einzelheiten sind zwischen der Gemeinde und dem KU in Abstimmung mit der Steuerkanzlei Schüllermann in einem Mietvertrag zu regeln.

Mit der Kreisbrandinspektion Freising und der Katastrophenschutzbehörde im Landratsamt Freising wurde abgeklärt, ob seitens des Landkreises ein Zuschuss für die Beschaffung der Pumpe gewährt werden würde.
Hierauf erging die Antwort, dass eine zapfwellenbetriebene Pumpe seitens des Landkreises Freising nicht gefördert wird, da Unsicherheiten bei der Verfügbarkeit externer Traktoren gesehen werden.

Hr. Haider erläutert ausführlich die Vorlage und informiert, dass die geplante Beschaffung mit der Feuerwehr Kirchdorf intensiv abgestimmt wurde und für die vorzunehmende Ausschreibung weiter im Detail gemeinsam festgelegt werden wird.

Hr. Zirngibl fragt, ob eine Förderung durch den Landkreis denkbar wäre, wenn eine motorbetriebene Pumpe beschafft werden würde. Hierzu antwortet der Vorsitzende, dass die Haushaltslage des Landkreises sehr angespannt ist. Es ist derzeit sehr fraglich, ob der Landkreis selbst eine weitere

Hochwasserschutzpumpe beschaffen kann. Der Haushalt des Landkreises lässt derzeit aus seiner Sicht keine Spielräume, um zusätzlich gemeindliche Beschaffungen zu fördern.

Weiter führt der Vorsitzende aus, dass durch die Bewerbung der ILE Ampertal für die sog. Schwammregion möglicherweise Förderungen für den Hochwasserschutz zu erwarten sind. So könnte hier z. B. für den Ortsteil Schnotting die Erhöhung von Wegen möglich und gefördert werden.

Aus der Mitte des Gremiums wird angeregt, im Rahmen des Beschaffungsauftrags auch die Anschaffung gebrauchter Pumpen zu prüfen. Ferner soll auch die Beschaffung landwirtschaftlicher Güllepumpen geprüft werden, da diese auf dem gleiche System aufbauen und meist etwas kostengünstiger sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt dem KU Gde. Kirchdorf a. d. A. den Auftrag zur Beschaffung einer zapfwellengetriebenen Hochwasserschutzpumpe (Leistungsklasse 7.500 l/Min.) samt erforderlichem Zubehör-Pkw-Anhänger. Im Rahmen des Beschaffungsauftrags ist zudem der Kauf von gebrauchten Pumpen sowie der Kauf landwirtschaftlicher Güllepumpen zu prüfen. Das notwendige Schlauchmaterial ist 2027 in gesondertem Los zu beschaffen.

Die Gemeinde trägt 100 % der Anschaffungskosten.

Die Nutzung der Pumpe samt Zubehör ist in einem Mietvertrag zwischen KU und Gde. Kirchdorf zu regeln.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3.2 Beschaffung eines Bürgermeisterdienstfahrzeugs im Rahmen des Behördenleasing: Ermächtigung zur Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Für den ersten Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf soll erstmals ein Bürgermeister-Dienstfahrzeug von der Gemeinde beschafft werden. Die Beschaffung soll im Rahmen des Behörden-Leasing erfolgen. Die Kosten des Fahrzeugs (Leasing, Wartung, Unterhalt etc.) werden vollumfänglich durch den ersten Bürgermeister an die Gemeinde erstattet. Die näheren Einzelheiten hierzu werden nichtöffentlich hinsichtlich des abzuschließenden Dienstwagenüberlassungsvertrags behandelt und geregelt. Für die Gemeinde erfolgt die Beschaffung des Dienstwagens somit entsprechend der vom Bayer. Gemeindetag recherchierten Rahmenvorgaben (BayGT 7/2009 und 3/2020) kostenneutral.

Zur anstehenden Beschaffung des Bürgermeisterdienstfahrzeugs wurden von drei deutschen Herstellern / Autohäusern Angebote für ein vollelektrisches SUV der Mittelklasse eingeholt.

Die Auftragsvergabe soll in Abstimmung mit dem ersten Bürgermeister an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt werden. Die Behörden-Leasingverträge haben hier eine übliche Laufzeit von 12 Monaten. Da der Bürgermeister für die gesamte laufende Amtszeit (bis 30.04.2032) ein Dienstfahrzeug benötigt, sind entsprechend Folgeaufträge zu erteilen.

Der zweite Bürgermeister und die Verwaltung sind zu ermächtigen, die Beschaffung des Dienstfahrzeugs und jeweils im Anschluss daran die Folgebeschaffungen bis zum Ende der Amtszeit (30.04.2032) an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Beschluss:

Der zweite Bürgermeister und. die Verwaltung werden ermächtigt, den Beschaffungsauftrag für das Bürgermeister-Dienstfahrzeug im Benehmen mit dem ersten Bürgermeister zu erteilen. Nach Ablauf der Leasingfristen sind bis zum Ende der laufenden Amtszeit (30.04.2032) entsprechende Folgeaufträge an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Pers. beteiligt 1

3.3 Anpassung der Fundtierpauschale zum 1.1.2027 des Tierschutzvereins Freising e.V.

Sachverhalt:

Die Betriebskosten des „Tierheims Landkreis Freising“ sind in den vergangenen Jahren aufgrund deutlich gestiegener Personal-, Tierarzt-, Energie- und sonstiger Betriebskosten erheblich angestiegen. Allein im Zeitraum 2021 bis Ende 2025 haben sich die Betriebskosten um rund 78 % erhöht und lagen im Jahr 2025 bei ca. 587.699 €.
Insbesondere die mehrfachen Erhöhungen des Mindestlohns sowie die deutliche Kostensteigerung bei tierärztlichen Leistungen infolge der Anpassung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) belasten den laufenden Betrieb erheblich. Auch bei Futter, Tierbedarf, Gebäuden, Fahrzeugen und Versicherungen sind deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Um die dauerhafte und bedarfsgerechte Finanzierung des Tierheimbetriebs sicherzustellen und die gestiegenen Aufwendungen angemessen abzubilden, ist eine Anpassung der Fundtierpauschale erforderlich. Die Erhöhung trägt dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Tierheims zu sichern und die ordnungsgemäße Versorgung der Fundtiere auch künftig zu gewährleisten.
Die Verwaltung empfiehlt daher, der Erhöhung der Fundtierpauschale entsprechend der vorgelegten Anlage zuzustimmen.

Anlagen:
-detaillierte Begründung für die notwendige Erhöhung
-neue Vereinbarung mit Gültigkeit ab dem 1.1.2027
-Berechnung der Pauschalen Landkreis Freising

Beschluss:

Der Anpassung der Fundtierpauschale auf 0,95 € je Einwohner wird zugestimmt. Der erste Bürgermeister wird dazu bevollmächtigt, die vorliegende Vereinbarung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2027 zu unterschreiben und in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3.4 Strombündelausschreibungen über EnPORTAL für den Zeitraum ab 2028: Entscheidung über den Beitritt zum Tranchenmodell

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper ist aktuell über einen Festpreisvertrag bei den Stadtwerken Augsburg vertraglich gebunden. Die Vermittlung dieses Vertrages erfolgte über den Bayer. Gemeindetag durch die Fa. enPORTAL. Die Laufzeit dieses Stromvertrages endet fix zum 31.12.2027.

Um die Stromversorgung ab dem 01.01.2028 nahtlos und wirtschaftlich sicherzustellen, steht nun die Entscheidung über das zukünftige Ausschreibungs- und Beschaffungsmodell an. Im Rahmen einer anstehenden Strombündelausschreibung besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, anstelle eines klassischen Festpreisvertrags ein sogenanntes Tranchenmodell zu wählen. Eine Entscheidung hierzu hat die Gemeinde bis spätestens Ende November 2026 gegenüber EnPORTAL zu treffen.

Für das weitere Vorgehen der Verwaltung gelten zwei unterschiedliche Handlungsoptionen und Fristen:

- Option A (Tranchenmodell): Wenn sich die Gemeinde für das Tranchenmodell entscheidet, muss diese Absichtserklärung zwingend und verbindlich bis zum 30.11.2026 mitgeteilt werden.

- Option B (Klassischer Festpreis): Entscheidet sich die Gemeinde gegen das Tranchenmodell, besteht aktuell kein sofortiger Handlungsbedarf. Die Verwaltung muss in diesem Fall erst wieder im Frühjahr 2027 tätig werden, um ein Angebot für einen Festpreis für Strom mit einer zweijährigen Laufzeit einzuholen.

Beim Tranchenmodell (auch strukturierte Beschaffung genannt) wird die für den kommenden Lieferzeitraum benötigte Gesamtstrommenge nicht zu einem einzigen, starren Zeitpunkt eingekauft. Stattdessen wird die Gesamtmenge in mehrere Teilmengen (Tranchen) aufgeteilt, die zu unterschiedlichen Terminen an der Energiebörse beschafft werden.

Vorteile und Funktionsweise Tranchenmodell:

- Risikostreuung: Da die Energiepreise an der Börse täglichen Schwankungen unterliegen, minimiert die Aufteilung in Tranchen das Risiko, den gesamten Bedarf an einem Tag mit historisch schlechten (hohen) Marktpreisen einzukaufen (Vermeidung des sogenannten Stichtagsrisikos).
- Durchschnittspreisbildung: Durch den gestaffelten Einkauf über einen längeren Zeitraum hinweg ergibt sich am Ende ein geglätteter Durchschnittspreis.
- Abgrenzung zum Festpreis: Beim klassischen Festpreismodell (Termingeschäft im Frühjahr 2027) wird der Preis für die vollen zwei Jahre an genau einem Tag final fixiert. Das Tranchenmodell bietet mehr Flexibilität und Sicherheit vor extremen Preisausschlägen, verlangt im Gegenzug aber eine deutlich frühere Festlegung auf die Strategie (hier: bis November 2026).

Nachteile und Risiken Tranchenmodell:

- Keine Chance auf den absoluten Tiefstpreis: Durch die Durchschnittspreisbildung verpasst die Gemeinde die Chance, den absolut günstigsten Marktpreis zu erwischen, falls die Preise zu einem bestimmten Stichtag im Frühjahr 2027 niedrig sein sollten.
- Höherer Verwaltungs- und Strukturaufwand: Die Abwicklung und Überwachung eines Tranchenmodells sind komplexer als der einmalige Abschluss eines Festpreisvertrags. Häufig fallen hierfür zusätzliche Dienstleistungs- oder Strukturierungsgebühren beim Energieversorger oder dem Plattformbetreiber an.
- Fehlende Kalkulationssicherheit zu Beginn: Während beim Festpreismodell der Budgetwert für die kommenden Jahre ab dem Tag des Zuschlags sofort exakt feststeht, kennt die Gemeinde beim Tranchenmodell den finalen Endpreis erst, wenn die allerletzte Tranche eingekauft wurde. Das erschwert die Haushaltsplanung im Vorfeld.

Hr. Bgm. Gerlsbeck erläutert die Vorlage und führt aus, dass es derzeit noch viele Unklarheiten hinsichtlich des Tranchenmodells gibt. Er und die Verwaltung halten es für ratsam zunächst beim klassischen Ausschreibungsmodell mit einem Festpreis über 2 Jahren zu bleiben. Dann kann für die nächste Ausschreibungsrunde auf Erfahrungswerte von Kommunen, die sich bereits jetzt am Tranchenmodell beteiligen, zurückgegriffen werden. Die Gde. im Landkreis Freising werden nach Einschätzung von Hr. Gerlsbeck wohl ebenfalls überwiegend beim klassischen Modell bleiben.

Vereinzelt spricht man sich im Gremium für das Tranchenmodell aus. Man sieht hier auch Chance auf günstigere Preise, wenn z. B. vierteljährlich zu aktuellen Marktpreisen eingekauft wird.

Beschluss für das Tranchenmodell: 3 : 13 (abgelehnt)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt, am Tranchenmodell im Rahmen der Strombündelausschreibung für den Strombezug ab dem 01.01.2028 teilzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Entscheidung fristgerecht bis zum **30.11.2026** an die ausschreibende Stelle zu übermitteln.

Beschluss gegen das Tranchenmodell: 13 : 3 (angenommen)

Der Gemeinderat beschließt, nicht am Tranchenmodell teilzunehmen. Die Stromversorgung ab dem 01.01.2028 soll über ein klassisches Festpreismodell mit einer Laufzeit von zwei Jahren ausgeschrieben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte hierzu im Frühjahr 2027 einzuleiten.

4 Neuerlass und Änderungen von Satzungen

4.1 Neuerlass der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Die Verwaltung (Friedhofsverwaltung, Bauamt, Geschäftsleitung, Bgm.) hat nach mehrmaligen Besprechungen und intensiven Austausch eine neue Friedhofsbenutzungssatzung ausgearbeitet. Die neue Satzung basiert auf einer Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages. Die Mustersatzung enthält bei einzelnen Paragrafen teils mehrere Alternativvarianten. In der vorliegenden, ausgearbeiteten Fassung hat man jeweils die Variante gewählt, die den örtlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten am Nächsten kommt. Der ausgearbeitete Satzungsentwurf berücksichtigt nun die Neugestaltung des Friedhofs in Kirchdorf mi den neuen Erdurnengräbern.

Die Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Gemeindegebiets.

Die Verwaltung steht in der Satzung für inhaltliche Fragen zur Satzung zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die in der Anlage vorgelegten Satzungsentwurf vom 12.10.2026 als Satzung zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. A. beschließt, die als Anlage beigefügte „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ (Friedhofssatzung – FS) nach dem Entwurfstand vom 12.10.2026 als Satzung zu erlassen. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

4.2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Aufbauend auf den Entwurf der neuen Friedhofsatzung wurde ebenfalls eine neue Friedhofsgebührensatzung (FGS) von der Verwaltung ausgearbeitet. Der neue Satzungsentwurf basiert ebenfalls auf einer Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages.

Für die neuen Erdurnengräber am Friedhof in Kirchdorf wird die neue Grabnutzungsgebühr i. H. v. 700 € bei 2er Belegung und i. H. v. 1.400 € bei 4er Belegung eingeführt. Insgesamt werden die Grabnutzungsgebühren hinsichtlich der Höhe mit Einzelgräbern / Familiengräbern von der Wertigkeit gleichgezogen, da der Trend zur Urnenbestattung geht.

Neu ist nunmehr auch eine Reservierung eines Grabnutzungsrechts (ohne Todesfall) für die Dauer von 20 Jahren.

Für die von der Gemeinde ausgegebenen und nach § 11 Abs. 3 FS zu verwendenden Erdurnenplatten wird eine Verkaufsgebühr von 200,00 € / Stück vorgeschlagen. Damit besteht derzeit ein kleiner Puffer zum Selbstkostenpreis, so dass die Satzung diesbezüglich nicht gleich wieder angepasst werden muss.

Da der Friedhof in Kirchdorf im vergangenen Jahr aufwändig und kostenintensiv umgestaltet wurde und die Friedhofsgebühren kostendeckend zu kalkulieren sind, die geringfügige und sich im Rahmen (Vergleich mit anderen Gemeinden des Landkreises) bewegende Kostensteigerung bei den Grabnutzungsgebühren mit zu tragen. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist die Erhöhung unumgänglich.

Entsprechend der Mustersatzung des BayGT wurden unter § 6 neue „sonstige Gebühren“ für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. A. beschließt, die als Anlage beigefügte „Friedhofsgebührensatzung (FGS) nach dem Entwurfstand vom 12.10.2026 als Satzung zu erlassen. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

4.3 Änderung der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Gde. Kirchdorf a. d. Amper gemäß der BayKiBiG Reform

Sachverhalt:

Aufgrund der zum 01.01.2027 in Kraft tretenden Änderungen im Rahmen der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist eine Anpassung der bestehenden Gebührensatzung des Kinderhauses erforderlich.

Im Zuge der Reform entfällt der bisherige Elternbeitragszuschuss in seiner bisherigen Form. Die bisherige Regelung in § 10 der Gebührensatzung des Kinderhauses, die sich auf den Elternbeitragszuschuss bezieht, ist daher ab dem 01.01.2027 nicht mehr anzuwenden und entsprechend aus der Satzung zu streichen.

Die Gebührensatzung ist daher an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben, soweit keine weiteren gesetzlichen Anpassungen erforderlich sind, unverändert.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Elternbeitragszuschuss im Jahr 2019 über den Bund kam. Bayern hatte sich damals entschlossen, den Zuschuss an die Eltern zu gewähren. Im Rahmen der Beratungen zum letzten Doppelhaushalt fiel nun vom Freistaat die Entscheidung, den Elternbeitragszuschuss ab dem 01.01.2027 nicht mehr zu gewähren. Hierfür wurde die Rechtslage im Bayer. Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geändert. Stattdessen soll den Trägern der Kindertageseinrichtungen ab Jan. 2027 ein sog. Qualitätsbonus gewährt werden.

Hr. Gerlsbeck führt weiter aus, dass der Qualitätsbonus wesentliche geringer ausfallen wird als der bisherige Elternbeitragszuschuss. Der Qualitätsbonus wird das ohnehin schone hohe gemeindliche Defizit in der KITA nicht auffangen können.

Der Vorsitzende informiert weiter, dass die Gemeinde Kirchdorf im letzten Jahr Elternbeitragszuschüsse i. H. v. insgesamt 133.000 € an die Eltern weitergeleitet hat. Der nunmehr an die Gemeinde gewährte Qualitätsbonus wird sich in 2027 auf 41.000 €, in 2028 auf 60.000 und in 2029 auf 69.000 € belaufen. Im Haushalt besteht bei einem Defizit von zuletzt 870.000 € kein Spielraum für eine Weiterleitung des Bonus. Die Gemeinde wird zudem jedes Jahr bei der Vorlage

des Haushalts durch die Kommunalaufsicht gerügt, die Gebührensätze in den Satzungen anzupassen.

Frau Elzenbeck fragt, wie sich die Aufhebung des Zuschusses für die Eltern auswirkt. Wenn die Gebühr bisher abzüglich des Zuschuss 173 € betrug wird nun die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr i. H. v. 273 € (ohne Weitergabe des Zuschusses) fällig.

Auf Nachfrage erläutert der Vorsitzende, dass mit dem neuen Qualitätsbonus für die Träger nun auch Kräfte wie Köchinnen gefördert werden. In Kirchdorf haben wir drei Fachkräfte pro Gruppe, diese werden dann gestaffelt gefördert.

Frau Helm regt an, im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 zu prüfen, wie viel Spielraum für eine Senkung der Gebühr ab 9/2027 besteht. Frau Elzenbeck regt zudem an, bei der nächsten Gebührenanpassung darüber nachzudenken, Einkommensabhängige Gebühren in der Satzung festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper – Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – (KitaGebS 2026) vom 04.05.2026, als Satzung zu erlassen.

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die Änderungssatzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

5 Verschiedenes

5.1 Anfragen:

5.1.1 Hr. Wastl: Sachstand Umgestaltung Kirchenvorplatz Nörting

Hr. Wastl bringt ein „Update“ zur Baumaßnahme Kirchenvorplatz Nörting:

Die Rampe für den behindertengerechten Zugang wurde betoniert. Eine neue behindertengerechte Eingangstüre wurde eingesetzt.

Das Projekt läuft und nimmt Formen an.

Im Rahmen der Baumaßnahme wurde von verschiedenen Seiten aus der Bürgerschaft der Wunsch nach einem Fahrradständer geäußert. Es sollte nun in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt werden, wo der Fahrradständer platziert wird. Der Vorsitzende sichert hierzu seine Unterstützung zu.

beraten (DÜ)

5.1.2 Frau Ackstaller: Bewuchs Otterbach abmähen

Frau Ackstaller wurde angesprochen, dass der Bewuchs entlang des Otterbaches in Nörting auf der gemeindlichen Grundstücksseite zurückgeschnitten werden müsste. Der Vorsitzende sagt zu, einen entsprechenden Auftrag an den Bauhof zu erteilen.

beraten (DÜ)

5.1.3 Hr. Trost: Sachstand Zulassung First Responder-Fahrzeug

Hr. Trost erkundigt sich nach dem Sachstand der Zulassung des First Responder-Fahrzeugs:

Der Vorsitzende antwortet, dass er das Landratsamt Freising aufgefordert hat, schriftlich zu erklären ob eine Zulassung erfolgt oder nicht. Die Antwort steht derzeit noch aus.

beraten (DÜ)

5.1.4 Hr. Springer: Kleiner Waldbrand in Hirschbach

Hr. Springer informiert über den kleinen Waldbrand in Hirschbach, der wohl durch eine Zigarette ausgelöst wurde. Wenn das Feuer nicht zufällig frühzeitig entdeckt worden wäre, hätte ein verheerender Schaden entstehen können. Er bedankt sich für die Kampagne über die Heimat-Info-App.

beraten (DÜ)

5.2 Bekanntgaben

5.2.1 Sportheim SCK

Zum Schluss der öffentlichen Sitzung spielt der Vorsitzende ein Video der „Vereinsheimwerker“ über die Sportheim-Sanierung ab. Hr. Gerlsbeck würdigt das Projekt als „Wahnsinnsleistung“.

Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 21:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck Erster Bürgermeister	Florian Haider Schriftführung